



AMTSBLATT
der
STADT HORSTMAR

Ausgegeben in Horstmar am 26.09.2022

Nr. 11 / 2022

Lfd. Nr.	Datum	Inhalt Titel	Seite
15	16.09.2022	Bekanntmachung Inkrafttreten der 1. Änderung/Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 39 der Stadt Horstmar „Gewerbegebiet Wirloksbach II“	57-59

Herausgeber: Bürgermeister der Stadt Horstmar, Kirchplatz 1 – 3, 48612 Horstmar
Druck u. Vertrieb: Bürgermeister der Stadt Horstmar

Das Amtsblatt liegt im Rathaus, Kirchplatz 1-3, Zimmer 10, aus. Hier kann es auch kostenlos abgeholt werden. Außerdem kann es im Internet unter www.horstmar.de eingesehen werden.

Bekanntmachung

Inkrafttreten der 1. Änderung/Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 39 der Stadt Horstmar „Gewerbegebiet Wirloksbach II“

Der Rat der Stadt Horstmar hat in seiner Sitzung am 23.06.2022 die 1. Änderung/Erweiterung des Bebauungsplan Nr. 39 „Gewerbegebiet Wirloksbach II“ nebst Begründung gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der z. Zt. gültigen Fassung und der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der z. Zt. gültigen Fassung als Satzung beschlossen:

„Der Rat der Stadt Horstmar beschließt die 1. Änderung/Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 39 „Gewerbegebiet Wirloksbach II“ in der Fassung vom 20.06.2022 (Anlage 2) mit der dazugehörigen Begründung mit Umweltbericht, Stand 20.06.2022. (Anlage 3)“

Der Bebauungsplanbereich ist in dem dieser Bekanntmachung beigefügten Plan dargestellt.

Die 1. Änderung/Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 39 „Gewerbegebiet Wirloksbach II“ mit der zugehörigen Begründung liegt gem. § 10 Abs. 3 BauGB vom Tage dieser Bekanntmachung an bei der Bauabteilung der Stadtverwaltung Horstmar, Kirchplatz 1-3, 48612 Horstmar, Zimmer 26 und 28, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Außerdem ist der Bebauungsplan mit der Begründung im Internet unter www.horstmar.de / Bauen & Wirtschaft / Bauleitplanung einsehbar. Über den Inhalt der Bebauungsplanänderung und der zugehörigen Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung/Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 39 „Gewerbegebiet Wirloksbach II“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Hinweise:

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der z. Zt. gültigen Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW in Bezug auf Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bauleitplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsprozesses,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Horstmar unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt auch entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

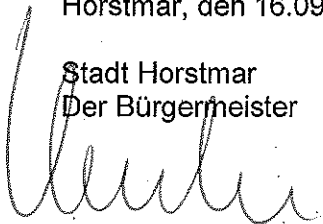
Bekanntmachungsanordnung:

Gemäß § 2 Abs. 4 BekanntmVO wird die vorstehende Bekanntmachung hiermit angeordnet. Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 39 „Gewerbegebiet Wirloksbach II“, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW erforderlichen Hinweise werden hiermit gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 12 der Hauptsatzung der Stadt Horstmar vom 19.02.2021 (Amtsblatt der Stadt Horstmar Nr. 02/2021 vom 19.02.2021) öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung/Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 39 „Gewerbegebiet Wirloksbach II“ in Kraft.

Horstmar, den 16.09.2022

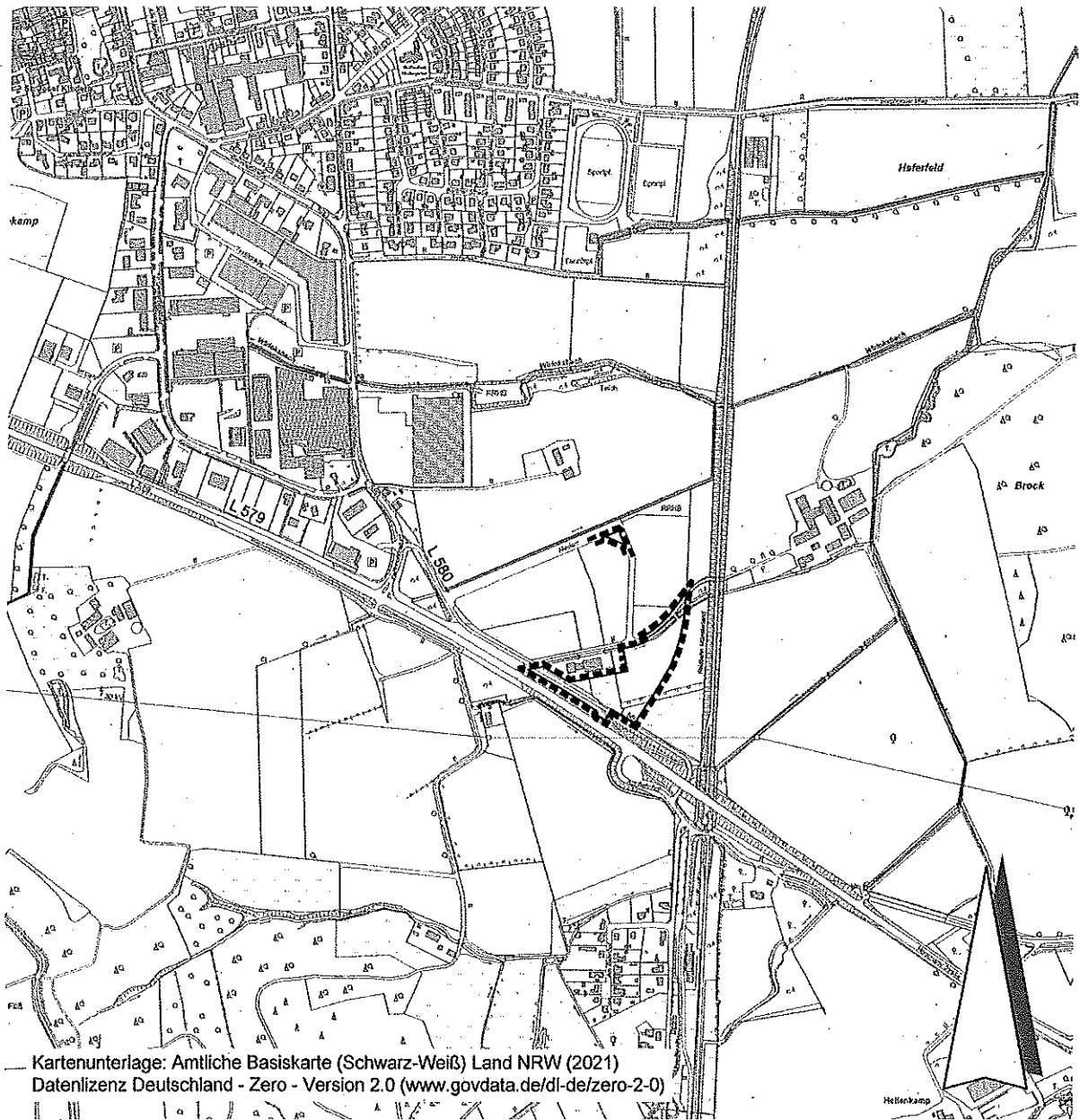
Stadt Horstmar
Der Bürgermeister



(Wenking)

Stadt Horstmar

11 Änderung/Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 39 „Gewerbegebiet Wirloksbach II“



Nicht maßstäblich

Bekanntmachung

Die Stadt Horstmar hat das Amtliche Bekanntmachungsblatt Nr. 11/2022 mit folgendem Inhalt herausgegeben:

Lfd. Nr.	Datum	Inhalt Titel
15	16.09.2022	Bekanntmachung Inkrafttreten der 1. Änderung/Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 39 der Stadt Horstmar „Gewerbegebiet Wirloksbach II“

Abdrucke dieses Blattes können unentgeltlich bei der Stadtverwaltung Horstmar,
Kirchplatz 1 – 3, abgeholt werden.

Stadt Horstmar
Der Bürgermeister

Wenking